

Einzugsermächtigung

Neuerteilung

Änderung

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ / Ort:

Stadtverwaltung Schleusingen
Markt 9
98553 Schleusingen

Kassenzeichen:

Widerrufliche Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriften

Kto.-Inhaber:	
Kto.-Nr.:	
BLZ:	
Kreditinstitut:	
IBAN: *	
BIC: *	

* Wichtig !

Die IBAN und den BIC ihres Kontos können Sie dem Kontoauszug entnehmen oder innerhalb des Online-Bankings abfragen.

alle

nur die nachstehend bezeichneten

Grundsteuer A

Grundsteuer B

Gewerbesteuer-Vorauszahlung

Gewerbesteuer-Abrechnung

Hundesteuer

Erbbauzins

Pacht

Grabgebühren

Miete

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Stadtkasse Schleusingen widerruflich, die oben aufgeführten Abgaben / Gebühren / Steuern / Beiträge bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres oben genannten Girokontos mittels Lastschrift einzuziehen. **Sollte mein/unser Konto nicht die erforderliche Deckung aufweisen, gehen die entstandenen Rückbuchungskosten der Bank zu meinen Lasten.**

Achtung!

Bei Erteilung der Einzugsermächtigung **nicht** gleichzeitig einzahlen und evtl. bestehende Daueraufträge löschen.

Ort, Datum

Unterschrift

zurück an:

Stadtverwaltung Schleusingen
Markt 9
98553 Schleusingen

- Hinweise -
(bitte Rückseite lesen)

Hinweise:

1. Die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren ist freiwillig. Mir ist bekannt, dass meine Bank durch Überweisungsträger / Lastschriften über den jeweiligen Zahlungsgrund (z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer) unterrichtet wird.
2. Zur Durchführung des Abbuchungsverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
3. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt bis zum Widerruf.
4. Bitte reichen Sie die Ermächtigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Beachten Sie bitte, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind. Sollte sich Ihr Konto ändern, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, damit Rückbuchungsgebühren vermieden werden.
5. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto für die einzubuchenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist, andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet den Abbuchungsaufträgen zu entsprechen.